

II-3640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/116-Pr.2/85

Wien, 25. November 1985

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

1657/AB  
 1985 -12- 20  
 zu 1699 J

Parlament  
 1017 W i e n

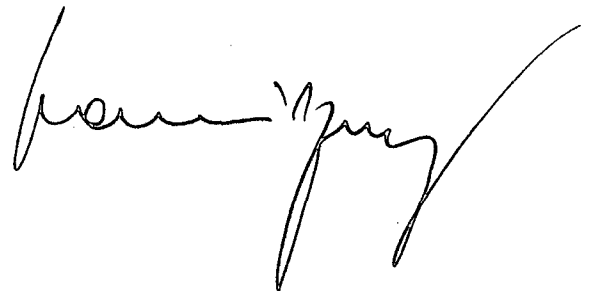
Auf die Anfrage der Abgeordneten Deutschmann und Kollegen vom 6. Nov. 1985, Nr. 1699/J, betreffend Maßnahmen zu grunderwerbsteuerlichen Erleichterungen für junge Hofübernehmer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die in der EntschlieÙung des Nationalrates vom 11. November 1983 dargestellten steuerlichen Fragen wurden bereits anläÙlich einer im Herbst 1983 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgehaltenen Enquete über die Probleme junger Hofübernehmer an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen. Im Zuge der vom Bundesminister für Finanzen durchgeführten Prüfung wurde eine teilweise nicht dem Gesetz entsprechende Vorgangsweise des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt bei der steuerlichen Erfassung land- und forstwirtschaftlicher Übergabsverträge festgestellt. Die Abgabenbehörde wurde daher nach Abschluß der Prüfung erlaÙmäÙig angewiesen, bei Übergabsverträgen gem. § 10 Abs. 2 Z 2 Grunderwerbsteuergesetz 1955, mit welchen auch andere als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke übergeben werden, die einheitliche Gesamtgegenleistung nach dem Verhältnis der gemeinen Werte der übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und dem der anderen Grundstücke aufzuteilen.

- 2 -

Bei dieser Berechnungsmethode ist die Abgabenbelastung für den Hofübernehmer als durchaus zumutbar anzusehen und steht keinesfalls in einem Mißverhältnis zur Leistungsfähigkeit des übernommenen Betriebes. Auch die absolute Höhe der Steuer, die im Einzelfall in der Regel S 10.000,-- nicht überschreitet, in den meisten Fällen jedoch weit geringer ist, macht dies deutlich. Ferner sollte auch nicht übersehen werden, daß diese Abgabe für jede Generation nur einmal anfällt und insoweit auch eine Erbschaftsbesteuerung ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang wäre weiters darauf hinzuweisen, daß der bäuerliche Berufsstand im Rahmen der Grunderwerbsteuer Sonderregelungen hat, wie sie keine andere Berufsgruppe besitzt. Diese reichen von einer völligen Steuerfreistellung von Grundstückserwerbern im Rahmen von Bodenreformmaßnahmen bis hin zur Ausnahmeregelung der Besteuerung bäuerlicher Übergabsverträge. Vor allem diese Bestimmung stellt schon insoferne eine außerordentliche - und nur auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkte - Begünstigung dar, als die Steuer in Abkehr von dem das Grunderwerbsteuerrecht beherrschenden Grundsatz nicht aus der Gegenleistung, sondern von dem in aller Regel weit niedrigeren Einheitswert berechnet wird.

Grunderwerbsteuerliche Erleichterungen für junge Hofübernehmer haben sich daher nicht als erforderlich erwiesen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Karl Jung', written in a cursive style with a long, sweeping tail.